Jahresbericht

der

Realschule und des Progymnasiums

zu

Meißen

über das Schuljahr von Ostern 1903 bis Ostern 1904,

womit

zu den am 21. und 22. März 1904

stattfindenden

öffentlichen Prüfungen der Klassen

und

zur feierlichen Entlassung der Abiturienten

am 25. März

im Namen des Lehrerkollegiums

ergebenst einladet

Professor Schirlitz,
Direktor.

Hierzu als wissenschaftliche Beilage: *„Gœthe in Krankheitstagen“*, von Oberlehrer Dr. phil. Fr. A. Schäfer.

Bibliothek des Städt. Gymnasiums Düsseldorf

1904. Programm-Nr. 670.

Meißen
Druck von C. E. Klinkicht & Sohn.

qme
7

670.a

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Reifezeugnis einer sächsischen Realschule berechtigt:

UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK DÜSSELDORF

I. zum Eintritt in den einjährig-freiwilligen Militärdienst;

II. zur Zahlmeisterlaufbahn (außer dem Freiwilligenjahr ist noch ein Jahr als Unteroffizier zu dienen; die weitere Ausbildung erfolgt bei einem Zahlmeister und bei der Intendantur);

III. zum Besuche der Königlichen Gewerbeakademie in Chemnitz ohne Vorprüfung;

(Anmerkung: Wer jedoch im Deutschen oder in der Mathematik nur die Censur »genügend« aufzuweisen hat, wird zur Aufnahmeprüfung herangezogen);

IV. zum prüfungsfreien Eintritt in die Königlichen Baugewerkenschulen (wenn eine mindestens halbjährige praktische Beschäftigung in einem Baugewerke nachgewiesen werden kann);

V. zur Meldung für die Feldmesserprüfung (nach vorausgegangener praktischer Tätigkeit);

VI. zum prüfungsfreien Eintritt als Postgehilfe;

VII. zum Eintritt in die mittlere Beamtenlaufbahn im Staatsdienste,

A) im Anstellungsbereiche des Ministeriums des Innern
zur Assistenten- und Sekretärprüfung,

B) im Anstellungsbereiche des Justizministeriums
zur Assistenten- und Sekretärprüfung,

C) im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts
zur Assistenten- und Sekretärprüfung,

D) im Bereiche des Finanzministeriums

1. zur Assistentenprüfung

a) bei der Verwaltung der direkten Steuern (Bezirkssteuereinnahme),
b) bei der Vortragskanzlei und den übrigen Dependenzen des Finanzministeriums,
c) bei der Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank,
d) bei der Landeslotterie- und Lotterie-Darlehnskasse,
e) bei der fiskalischen Bau- und Forstverwaltung,
f) bei der Verwaltung der Staatsschulden,
g) bei der Berg- und Hüttenverwaltung (d. i. Bergamt, Hauptbergkasse, Königl. Steinkohlenwerke, Königl. Erzbergwerke, Königl. Hütten, Königl. Blaufarbenwerke, Königl. Porzellanmanufaktur, Bergakademie) für das weder technisch noch kaufmännisch vorgebildete Bureaupersonal,

(zur Sekretärprüfung ist bei den Behörden a—d, f und g Dispens nötig; e hat keine Sekretärprüfung);

2. zur Assistenten- und Sekretärprüfung

h) bei der Staatseisenbahnverwaltung zur Prüfung für Stationsassistenten II. und I. Klasse, Bureauassistenten, Betriebssekretäre und Kassenassistenten;

Bemerkung: Die Stationsassistenten I. Klasse haben Aussicht auf die Stellen von Fahrkartenverkäufern, Güterkassierern, Bahnhofsinspektoren II. und I. Klasse, Güterverwaltern II. und I. Klasse. Die Betriebssekretäre können zu Eisenbahnsekretären, Bureauvorständen, Hauptkassierern ansteigen.

E) im Geschäftsbereiche des Gesamtministeriums zur Assistenten- und Sekretärprüfung;

VIII. a) zum Besuche des einjährigen fachwissenschaftlichen Kursus an der öffentlichen Handelslehranstalt in Leipzig;

b) zum Besuche des zweijährigen Fachkursus der höheren Handelsschule an der öffentlichen Handelslehranstalt der „Dresdener Kaufmannschaft".

Abiturienten von Realschulen können nach erfolgreich bestandener Lehrzeit zum Studium auf der Handelshochschule in Leipzig zugelassen werden.

Wer die 3. Klasse der Realschule mit Erfolg durchlaufen hat, ist zum Besuche der Königl. Akademie der bildenden Künste in Dresden berechtigt.

Der erfolgreiche Besuch der 3. Klasse berechtigt außerdem zum Besuche der Gartenbauschule des Gartenbauverbandes für das Königreich Sachsen in Dresden, wenn der Aufzunehmende zugleich das Lehrzeugnis über eine mindestens zweijährige ununterbrochene und erfolgreiche Lehrzeit in einer geeigneten Gärtnerei beizubringen vermag.

Der Besuch der Realschule bis zum vollendeten 15. Lebensjahre befreit vom Besuche der öffentlichen Fortbildungsschule, wenn der Schüler die seinem Alter entsprechende Klasse (d. h. die Reife für Klasse 2) erreicht hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf